

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Mietmoebel-Hamburg

(Stand: September 2008)

1. Allgemeines

Die Fa. Mietmoebel-Hamburg schließt Verträge nur zu ihren eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Der Geltung anders lautender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ihrer Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fa. Mietmoebel-Hamburg gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden. Dies gilt auch in dem Fall, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die Angebote der Fa. Mietmoebel-Hamburg sind grundsätzlich frei bleibend und unverbindlich.

Ein Vertrag mit der Fa. Mietmoebel-Hamburg kommt regelmäßig durch schriftliche Bestätigung eines Angebots (Auftragsbestätigung) oder durch tatsächliches Bewirken der Leistungen zustande.

2. Lieferung und Leistung

Soweit die Lieferung der vertraglich vereinbarten Leistungen durch die Fa. Mietmoebel-Hamburg erfolgen soll, bestimmt diese die Art der Versendung. Die Versandkosten trägt der Kunde. Der Gefahrenübergang auf den Kunden erfolgt mit Übergabe an den Spediteur oder Abholer, spätestens mit Verlassen des Lagers.

Sofern die Fa. Mietmoebel-Hamburg sich vertraglich zu einer Montage bzw. Demontage verpflichtet hat, muss die Baustelle mit schwerem LKW und Kranfahrzeug erreichbar und gegebenenfalls befahrbar sein. Soweit sich Lieferverzögerungen aufgrund der Nichterreichbarkeit der Baustelle in der vorbeschriebenen Weise ergeben, gehen diese zu Lasten des Kunden. Vom Kunden zu vertretende Wartezeiten und sonstige Kosten werden gesondert berechnet.

Sollten für die Erbringung der Leistung durch die Fa. Mietmoebel-Hamburg Baugenehmigungen erforderlich sein oder werden, hat die Einholung dieser durch den Kunden zu erfolgen. Nicht erteilte oder verspätete Genehmigungen und/oder behördliche Auflagen entbinden den Kunden nicht von seiner vertraglichen Verpflichtung.

Statische Berechnungen (Baubücher) sind in den Preisen der Fa. Mietmoebel-Hamburg nicht enthalten. Sollten diese seitens des Kunden benötigt werden, werden die Parteien hierüber eine gesonderte Vereinbarung treffen. Die Kosten werden dem Kunden getrennt in Rechnung gestellt.

Dasselbe gilt für Kosten und Gebühren, die für die Umschreibung von statischen Berechnungen (Baubücher) entstehen.

Technische Änderungen im Rahmen des Zumutbaren und gesetzlich Zulässigen bleiben vorbehalten, das Gleiche gilt für die Anpassung der Produkte der Fa. Mietmoebel-Hamburg an eine spätere Normierung.

3. Lieferfristen

Um verbindliche Lieferfristen und –termine handelt es sich nur dann, wenn sie zuvor von der Fa. Mietmoebel-Hamburg schriftlich vereinbart wurden.

Betriebsstörungen, insbesondere im Falle von Streik, Aussperrung, eines Angriffskrieges oder höherer Gewalt befreien beide Vertragsparteien von den Vertragspflichten.

Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder Leistung sind ausgeschlossen, soweit der Fa. Mietmoebel-Hamburg oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.

4. Preise, Verpackungen, behördliche Genehmigungen

Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise als verbindlich vereinbart. Sollte die Leistung nicht von der Auftragsbestätigung erfasst aber tatsächlich bewirkt worden sein, gelten die Preise der Fa. Mietmoebel-Hamburg gemäß der aktuellen Preisliste als verbindlich vereinbart. Die Fa. Mietmoebel-Hamburg behält sich Preisänderungen in dem Umfang vor, in dem sich bis zur Ausführung des Auftrages Rohstoffpreise, Löhne, Transportkosten, Steuersätze oder sonstige Kostenfaktoren mit unmittelbarer Auswirkung auf die vertraglich vereinbarte Preisgestaltung ändern und die Ausführung des Auftrages seit Abschluss des Vertrages später als 4 Monate erfolgt.

Eine Aufrechnung des Kunden mit Zahlungsansprüchen der Fa. Mietmoebel-Hamburg ist

ausgeschlossen, es sei denn, dass die aufzurechnende Forderung seitens der Fa. Mietmoebel-Hamburg anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

Transportverpackungen nimmt die Fa. Mietmoebel-Hamburg nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zurück. Verpackungen, die nicht Transportverpackungen sind, werden nicht zurückgenommen.

5. Zahlungsweise

Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist, sind die Leistungen der Fa. Mietmoebel-Hamburg im Voraus in voller Höhe in bar oder mit bankbestätigtem Scheck durch den Kunden zu bezahlen.

Wird mit dem Kunden eine andere Zahlungsweise als Vorkasse vereinbart, ist die Fa. Mietmoebel-Hamburg berechtigt, in dem Fall, wenn ihr Verschlechterungen der wirtschaftlichen Lage des Kunden bekannt werden, die sofortige Bezahlung des gesamten vertraglich vereinbarten Betrages zu verlangen, es sei denn, der Kunde leistet gegenüber der Fa. Mietmoebel-Hamburg Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft.

Im Falle eines Zahlungsverzuges ist die Fa. Mietmoebel-Hamburg berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der von ihr jeweils zu entrichtenden Zinsen für einen Überziehungskredit bei ihrer Hausbank gegenüber dem Kunden zu berechnen. Für die Berechnung der Verzugszinsen gilt jedoch im Mindestfall die in § 288 BGB getroffene gesetzliche Regelung.

Soweit dies gesetzlich zulässig ist, sind durch den Kunden geltend gemachte Zurückbehaltungsrechte hinsichtlich der ihm in Rechnung gestellten Forderungen, z.B. wegen Mängelgewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

6. Rücktritt vom Vertrag

Die Fa. Mietmoebel-Hamburg behält sich vor, bei ihr bekannt werdender wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, insbesondere bei Nichtleistung auf vertraglich vereinbarte Zahlungsbedingungen, Zahlungseinstellungen oder Insolvenz, vom Vertrag zurückzutreten. Die Fa. Mietmoebel-Hamburg behält sich in einem derartigen Fall die Geltendmachung eines separaten Schadenersatzanspruches gegen den Kunden vor. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Rücktrittsbestimmungen.

7. Eigentumsvorbehalt

Im Falle des Verkaufs von Waren erfolgt die Lieferung durch die Fa. Mietmoebel-Hamburg unter Eigentumsvorbehalt. Insofern gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Für den Fall, dass der Kunde die Kaufsache vor vollständiger Begleichung des Kaufpreises weiter veräußern sollte, tritt er bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen gegenüber Dritten an die Fa. Mietmoebel-Hamburg ab. Diese nimmt die Abtretung hiermit ausdrücklich an.

Die Fa. Mietmoebel-Hamburg ist verpflichtet, die abgetretene Forderung unverzüglich an den Kunden freizugeben, falls diese 120 % des Wertes der Forderung der Fa. Mietmoebel-Hamburg übersteigt.

Der Eigentumsvorbehalt gilt als verlängerter Eigentumsvorbehalt solange als vereinbart, bis sämtliche Forderungen der Fa. Mietmoebel-Hamburg gegen den Kunden beglichen sind.

Die Fa. Mietmoebel-Hamburg ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen der Fa. Mietmoebel-Hamburg die Namen der Drittschuldner und die Forderungshöhe gegen diese mitzuteilen sowie ihr alle sonstigen Auskünfte und Unterlagen, die sie in die Lage versetzen, ihre Forderung einzuziehen, zu übergeben.

Übertragungen, Sicherungsübereignungen oder Verpfändungen des Vorbehaltseigentums bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Fa. Mietmoebel-Hamburg. Der Kunde hat der Fa. Mietmoebel-Hamburg sofort schriftlich anzuzeigen, falls Dritte auf das Vorbehaltseigentum zugreifen sollten (z.B. im Falle von Pfändungen).

Soweit der von der Fa. Mietmoebel-Hamburg gelieferte Gegenstand nach Auslieferung an den Kunden oder einen Dritten sich wesentlich verschlechtern oder untergehen sollte, tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Schadenersatzansprüche, die ihm gegen Dritte aus dieser Verschlechterung oder dem Untergang der gelieferten Ware zustehen sollten, an die Fa. Mietmoebel-Hamburg in voller Höhe ab. Die Fa. Mietmoebel-Hamburg nimmt diese Abtretung hiermit an. Die Fa. Mietmoebel-Hamburg ist verpflichtet, die abgetretenen

Ansprüche insoweit freizugeben, als diese 120 % der Höhe der Forderung der Fa. Mietmoebel-Hamburg gegen den Kunden übersteigen.

8. Gewährleistung

Im Falle des Verkaufs ist die Kaufsache vom Kunden bei Erhalt unverzüglich zu prüfen. Erkennbare Mängel müssen unverzüglich, d.h. innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Ware der Fa. Mietmoebel-Hamburg gegenüber schriftlich mitgeteilt werden. Für den Fall, dass die Kaufsache durch den Kunden be- oder verarbeitet worden sein sollte, sind Gewährleistungsansprüche nach Be- oder Verarbeitung ausgeschlossen.

Die Fa. Mietmoebel-Hamburg übernimmt keine Gewährleistung für Farbabweichungen der Kaufsache sowie Differenzen in Qualität, Abmessungen, Dicke und Gewicht etc., sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart sein sollte.

Im Falle berechtigter Mängelrügen leistet die Fa. Mietmoebel-Hamburg nach ihrer Wahl Nachbesserungen oder nimmt die Ware gegen Gutschrift zurück. Das Recht des Kunden, nach zweimalig fehlgeschlagener Nachbesserung und/oder mangelhafter Ersatzlieferung Herabsetzung des Kaufpreises oder Wandelung zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

Schadenersatzansprüche des Kunden für Mängel bestehen nur bei nachgewiesener, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schlechtlieferung durch die Fa. Mietmoebel-Hamburg und/oder bei Nichteinhaltung schriftlich zugesicherter Eigenschaften der Kaufsache.

Im Rahmen der Mängelgewährleistung gelten für die Verjährung die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Für gebrauchte Kaufsachen ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Kunde an einer mangelhaften Kaufsache nicht genehmigte Änderungen und/oder Instandsetzungen durchführt, ist die Fa. Mietmoebel-Hamburg von der Gewährleistung befreit.

9. Allgemeine Mietbedingungen

9.1. Für den Fall, dass ein Mietvertrag vor dem vorgesehenen Übergabetermin durch den Mieter aufgelöst wird, hat dieser bei einer Auflösung

- bis zum 60. Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn eine Schadenspauschale in Höhe von 20 % des Gesamtmietzinses,

- bis zum 30. Tag vor dem vereinbarten Übergabetermin eine Schadenspauschale von 40 % des Gesamtmietzinses und

- ab dem 29. Tag vor dem vereinbarten Übergabetermin eine Schadenspauschale von 75 % des Gesamtmietzinses zu bezahlen.

Dem Mieter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der Fa. Mietmoebel-Hamburg kein oder ein geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren von der Fa. Mietmoebel-Hamburg nachgewiesenen Schadens bleibt von der vorstehenden Pauschalierung unberührt. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Mieter ist ausgeschlossen.

9.2. Der Montagetermin gilt als eingehalten, wenn dem Mieter bis zu seinem Ablauf die Mitteilung der Versandbereitschaft zugegangen ist, es sei denn, dass sich der Versand aus von der Fa. Mietmoebel-Hamburg zu vertretenden Gründen verzögert.

9.3. Der Mieter kann nur in dem Fall Schadenersatz wegen des Verstoßes gegen Vertragspflichten

oder gesetzliche Pflichten gegen die Fa. Mietmoebel-Hamburg geltend machen, wenn ihr oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Dies gilt auch für alle Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen.

9.4. Eine Minderung des vertraglich vereinbarten Mietzinses durch Abzug durch den Kunden ist nicht zulässig.

9.5. Der Mieter haftet für alle Veränderungen, die ohne die Zustimmung der Fa. Mietmoebel-Hamburg an der Mietsache erfolgen. Das gleiche gilt für Beschädigungen und Zerstörungen des Mietgegenstandes. Der Kunde ist verpflichtet, für den Fall von Diebstahl, Vandalismus oder Feuer eine entsprechende Versicherung für den Mietgegenstand vorzuhalten. Auf Verlangen hat er die Versicherungspolice der Fa. Mietmoebel-Hamburg vorzulegen. Sollte eine derartige Versicherung nicht bestehen, kann die Fa.

Mietmoebel-Hamburg sich vorbehalten, bis zur Vorlage einer derartigen Versicherung von einem Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, ohne dass der Mieter im Gegenzug von seiner vertraglichen Leistungspflicht befreit ist.

Der Mieter haftet ebenso für Handlungen und/oder Unterlassungen seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder sonstiger Personen, die mit den Mietgegenständen im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung in Berührung kommen.

9.6. Bei einer vorgesehenen Vertragslaufzeit von mehr als 2 Monaten trägt der Mieter die Kosten für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Mietsache auch in dem Fall, wenn diese nicht auf den Mietgebrauch zurückzuführen sind. Dies gilt nur, sofern diese im Einzelfall eine halbe Nettomonatsmiete nicht übersteigen und/oder hierdurch keine anfänglichen Mängel an der Mietsache behoben werden sollen. Die Obergrenze für vom Mieter zu tragende Kosten für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten beträgt pro Mietjahr 10 % der Jahresnettomiete, wobei das Mietjahr ab dem Übergabezeitpunkt zu laufen beginnt.

9.7. Jede Untervermietung oder sonstige Nutzungsüberlassung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch die Fa. Mietmoebel-Hamburg. Für den Fall berechtigter oder unberechtigter Nutzungsüberlassung tritt der Mieter bereits jetzt sämtliche Ansprüche, die ihm aus dem Überlassungsverhältnis gegen den Nutzer zustehen, an die Fa. Mietmoebel-Hamburg ab. Diese nimmt die Abtretung hiermit ausdrücklich an. Für den Fall der genehmigten Untervermietung verpflichtet sich der Mieter gegenüber dem Untermieter, keine höhere Miete zu liquidieren als sie im Verhältnis zwischen ihm und der Fa. Mietmoebel-Hamburg besteht.

9.8. Soweit der Mieter gegenüber der Fa. Mietmoebel-Hamburg in Zahlungsverzug gerät, ist diese berechtigt, dem Untermieter gegenüber von der vertraglich vereinbarten Abtretung Kenntnis zu geben und die Forderung selbst einzuziehen. Bei unberechtigter Nutzungsüberlassung ist die Fa. Mietmoebel-Hamburg stets berechtigt, den Mietzins aufgrund der bestehenden Abtretung selbst einzuziehen.

9.10. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Montage beim Mieter und endet mit dem Tag des Abbaus des Mietgegenstandes.

10. Urheber- und Nutzungsrechte

Dem Kunden ist bekannt, dass Urheberrechte an ihm gegebenenfalls überlassenen Genehmigungsunterlagen und/oder statischen Berechnungen (Baubüchern) allein bei der Fa. Mietmoebel-Hamburg und/oder bei einem ihrer Lieferanten bestehen. Das gleiche gilt für konstruktive Leistungen und Vorschläge für die Gestaltung und Herstellung von Leichtbauhallen, die von der Fa. Mietmoebel-Hamburg erbracht werden. Dem Kunden ist bekannt, dass ihm eine Nutzung der vorstehenden Unterlagen, Zeichnungen und anderen Leistungen nur im Rahmen des vereinbarten Vertragszwecks erlaubt ist (einfache, d.h. non-exklusive Nutzung). Für den Fall der unberechtigten, über den vereinbarten Vertragszweck hinausgehenden Nutzung ist in jedem Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,00 verwirkt. Die Fa. Mietmoebel-Hamburg behält sich die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vor.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, gilt dasjenige zwischen den Parteien als vereinbart, was der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt in dem Fall, dass sich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelungslücke ergeben sollte.

11.2. Erfüllungsort ist der Betrieb der Fa. Mietmoebel-Hamburg. Als Gerichtsstand ist – soweit dies gesetzlich zulässig ist – Ahrensburg vereinbart. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.